

Obliegenheitsverletzungen und ihre Rechtsfolgen gem. § 6 VersVG

Impulsvortrag von Mag^a. Daniela Schenett

Was versteht man unter Obliegenheiten?

Obliegenheiten stellen ein durch den Versicherungsvertrag oder das Gesetz gefordertes Tun oder Unterlassen des VN dar, dass

- Voraussetzung f
 ür die Vertragsannahme durch den Versicherer,
- Voraussetzung für die Aufrechterhaltung des Vertrages während der Laufzeit (neben der Prämienleistung),
- sowie nach dem Versicherungsfall Voraussetzung für den Leistungsanspruch des VN ist.

Obliegenheiten sind keine erzwingbaren Verpflichtungen des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherer.

Der Versicherer hat keinen durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Erfüllung der Obliegenheit. Erfüllung oder Nichterfüllung der Obliegenheit liegt im freien Willen des Belasteten.

Der Versicherer kann die Einhaltung von Obliegenheiten weder durch Klage erzwingen noch stehen ihm bei Verletzung von Obliegenheiten Schadenersatzansprüche zu. (Das Verschulden von Gehilfen ist dem VN nicht nach § 1313a ABGB zuzurechnen).

Die einzige Rechtsfolge der Obliegenheitsverletzung liegt im Regelfall, neben der Kündigungsmöglichkeit, in der Leistungsfreiheit des Versicherers.

Da es sich hiebei um gravierende Rechtsfolgen für den Versicherungsnehmer handelt, sieht § 6 VersVG zum Schutz des VN strenge Voraussetzungen vor, ohne deren Vorliegen eine Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit ohne Rechtsfolgen bleibt.

Dafür unterscheidet man die nach dem Zeitpunkt der Erfüllung:

A. vertragliche Obliegenheiten, die vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen sind: **primären Obliegenheiten**

Dazu zählen:

- 1. Schlichten Obliegenheiten (nicht risikobezogenen)
- 2. Vorbeugende (risikorelevante) Obliegenheiten
- B. vertragliche Obliegenheiten, die nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen sind: sekundären Obliegenheiten

A. Primären Obliegenheiten

Wird dem Versicherer vor dem Versicherungsfall eine Obliegenheitsverletzung bekannt, so muss er diese aufgreifen und innerhalb eines Monats ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, ansonsten kann sich der Versicherer nicht mehr auf die vereinbarte Leistungsfreiheit berufen. (6 Abs. 1 VersVG)



1. Schlichte (nicht risikobezogene) Obliegenheiten

Unter schlichten Obliegenheiten versteht man nicht risikobezogene Obliegenheiten, mit denen nicht das versicherte Risiko selbst, sondern nur das subjektive Risiko des VN (die sogenannte "Vertragsgefahr") bekämpft werden soll. D.h. sie sollen die Gefahr des Versicherers zu Unrecht in Anspruch genommen zu werden, verhindern.

Grundsätzlich bewirkt die Verletzung von schlichten Obliegenheiten bereits bei leichter Fahrlässigkeit die gänzliche Leistungsfreiheit des Versicherers. Es gilt das Alles-oder-Nichts-Prinzip. Ein Kausalitätsgegenbeweis ist nicht zulässig.

Diese an sich harte Rechtsfolge hat der Gesetzgeber im Rahmen der Novelle 1994 durch Einführung des Abs. 1a in zweierlei Hinsicht entschärft:

a.) Äquivalenzsichernde Obliegenheit (§6 Abs. 1a 1. Satz VersVG)

Verletzt der VN eine Obliegenheit, die der dem Versicherungsvertrag zu Grunde liegenden Aufrechterhaltung zwischen Risiko und Prämie dient, tritt Leistungsfreiheit nur in dem Verhältnis ein, indem die vereinbarte Prämie hinter der tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. D.h. die Leistungsfreiheit tritt nur in dem Verhältnis ein, als die vereinbarte Prämie niedriger ist als die tarifmäßig vorgesehene. Ist kein höherer Tarif vorgesehen, bleibt es bei der vollen Leistungsfreiheit. Beispiel: Verwendungsklausel: Der Versicherungsnehmer versichert sein KFZ als PKW und gibt an das KFZ ausschließlich privat zu nutzen. Er tut dies, um die für privat genutzte PKW günstigere Prämie zu bekommen. In Wirklichkeit verwendet er seinen PKW als Taxi. Im Schadensfall kommt es zu einer aliquoten Leistungsfreiheit

b.) § 6 Abs. 1a 2. Satz VersVG:

Lediglich bei der Verletzung von Obliegenheiten zu bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur bei vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung ein.

Voraussetzung für diese privilegierte Rechtsfolge: es darf sich weder um eine äuqivalenzsichernde noch um eine gefahrverhütende Obliegenheit handeln, die aber dennoch eine ins Gewicht fallende, dh die Abwicklung des Vertragsverhältnisses durch den Versicherer schwer behindernde Fehlhandlung des VN beinhaltet.

(z.B. Anforderung eines bei VR verlorengegangenen Dokumentes)

2. Vorbeugende (risikobezogene) Obliegenheit § 6 Abs. 2 VersVG.

Diese Obliegenheiten muss der VN zum Zweck der Verminderung der Gefahr bzw. Verhütung einer Gefahrerhöhung erfüllen.

Sie sind in den einzelnen Klauseln vertraglich vereinbart und ergeben sich aus den jeweiligen Schutzgesetzen.

Bsp.: Einbau von brandschutzhemmenden Türen soll die Ausbreitung eines Schadenfeuers verhindern. Scherenschutzgitter bei Juwelierauslagen soll Einbrüche verhindern.

Bereits leichte Fahrlässigkeit ist für die Leistungsfreiheit ausreichend. Kein Alles-oder-Nichts-Prinzip. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung der Obliegenheit, keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls bzw. nur soweit sie Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung hatte. D.h. die Obliegenheitsverletzung bewirkt die Leistungsfreiheit nur insoweit, als sie für die Leistungspflicht des Versicherers der Höhe nach ursächlich war. Hier bestimmt der Kausalitätsgrad das Ausmaß der Leistungsfreiheit.

Bsp.: VN der Führerscheinklausel verletzt hat, kann sich darauf berufen, dass der gegnerische Lenker den Verkehrsunfall mitverschuldet hat.



Beweislast: Objektive Obliegenheitsverletzung hat der Versicherer zu beweisen. Das fehlende bzw. ein geringeres Verschulden hat der VN zu beweisen, auch den Kausalitätsgegenbeweis hat der VN zu erbringen, woran die Rechtsprechung sehr strenge Anforderungen hat.

So wird bei Verletzung der Führerscheinklausel ein bloßer Nachweis entsprechender Fahrkenntnisse als Gegenbeweis nicht ausreichend sein, wohl aber der Beweis, dass der Verkehrsunfall aufgrund eines technischen Gebrechens des KFZ oder aufgrund des Allein- bzw. Mitverschuldens des Zweitbeteiligten verursacht wurde.

B. Sekundäre Obliegenheiten: Obliegenheiten, die nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen sind (§ 6 Abs. 3 VersVG)

Diese Obliegenheiten dienen vor allem der Beweissicherung zugunsten des Versicherers und sollen diesem Klarheit über das Bestehen und den Umfang seiner Deckungspflicht verschaffen.

Hier hängt die Rechtsfolge der Leistungsfreiheit vom Verschuldensgrad ab.

• Volle Leistungsfreiheit, Alles-oder-Nichts-Prinzip und kein Kausalitätsgegenbeweis bei "bösem" Vorsatz mit Verschleierungs- bzw. Schädigungsabsicht.

Dieser liegt vor, wenn der VN die Obliegenheit mit dem Vorsatz verletzt hat, die Leistungspflicht des Versicherers bzw. Umstände, die für den Versicherer für die Feststellung der Leistungspflicht erkennbar bedeutsam sind, zu beeinflussen.

Dieser Vorsatz ist bereits erfüllt, wenn der VN nach Schadeneintritt die Beweislage zu Lasten des Versicherers manipuliert bzw. zu seinen Gunsten verschönert.

Betrugsabsicht ist nicht erforderlich.

Beispiel: 7 Ob 4/95, VR 1995/375

Eine Verschleierungsabsicht ist anzunehmen, wenn der Versicherte vor dem Unfall einen Heurigen besucht hat, sich ohne Unfallmeldung zu erstatten und ohne verständliche Begründung für mehr als eine Stunde vom Unfallort entfernt und sich dem Nachtrunk ergibt.

 Bei schlichtem Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss hatte.

Bsp.: vorsätzliche Fristüberziehung bei Erstattung der Schadenanzeige

Hier gilt also nicht nur der Kausalitätsgegenbeweis, auch das Alles-oder-Nicht-Prinzip wird kausal beschränkt.

Leichte Fahrlässigkeit – volle Leistungspflicht des Versicherers.

Rechtsgrundlage für die soeben erwähnten Rechtsfolgen bei Verletzung von vertraglichen Obliegenheiten ist § 6 VersVG. Diese Bestimmung ist gem. § 15a VersVG halbzwingend, kann also zu Lasten des Versicherungsnehmers nicht abgedungen werden, selbstverständlich wäre eine Einschränkung der Leistungsfreiheit des Versicherers denkbar. (AKHB: Einschränkung der Leistungsfreiheit des VR auf EUR 11.000,-- bzw. € 22.000,--)



Um diese Rechtsfolgen dennoch zu Lasten des Versicherungsnehmers abzuändern, bedienen sich Versicherer immer wieder der verhüllten Obliegenheiten.

Verhüllte Obliegenheiten sind Risikoausschlüsse, die in Wirklichkeit Obliegenheiten darstellen. Nach Entlarvung als vertragliche Obliegenheit, ist § 6 VersVG anzuwenden.

Die Formulierung einer Leistungsfreiheit als Risikoausschluss ist für den Versicherer günstiger, da Risikoausschlüsse verschuldensunabhängig sind und auch ein Kausalitätsgegenbeweis nicht möglich ist.

Beispiel: E 7 Ob 41/04m:

Rechtsschutzdeckung wurden nur für Vorfälle zugesagt, die sich vier Wochen vor Geltendmachung des Deckungsanspruches ereignet hatten, weiter zurückliegende Vorfälle waren ausgeschlossen.

Bei der entsprechenden Klausel stellt sich nun die Frage, ob sie eine individualisierende Beschreibung eines bestimmten Wagnisses enthält, für das der Versicherer keinen Versicherungsschutz gewähren will, oder ob es sich um ein bestimmtes Verhalten des VN handelt, damit der VN einen grundsätzlich vom Deckungsversprechen her zugesagten Versicherungsschutz erhält bzw. behält.

Bei der Erstattung einer Schadenanzeige handelt es sich um eine Obliegenheit, sodass der OGH diesen Risikoausschluss als verhüllte Obliegenheit entlarvt hat und somit eine Leistungsfreiheit nur unter den Voraussetzungen des § 6 VersVG verloren geht.